

Informationen zum Konformitätsbewertungsverfahren nach Richtlinie 93/15/EWG für Explosivstoffe und zum Identifikationsnummernverfahren

Explosivstoffe fallen unter die Richtlinie 93/15/EWG. Zu dem Begriff *Explosivstoff* werden hierbei Sprengstoffe, Sprengschnüre, Treibmittel, Vorprodukte und Zünder gezählt. Pyrotechnische Sätze gehören ebenfalls zu den Explosivstoffen. Explosivstoffe müssen, bevor sie in Europa und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen, zwei formalen Verfahrensschritten unterworfen werden:

- * die EG-Baumusterprüfung mit dem Nachweis der Konformität zu den Anforderungen im Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG,
- * die Durchführung der Überwachung eines Qualitätssicherungsverfahrens für die nachgefertigten Produkte nach einem Modul der Richtlinie.

Beides wird im Folgenden erläutert.

Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss folgendes beinhalten:

- * Genaue Bezeichnung des Explosivstoffes;
- * Name und Anschrift des Herstellers;
- * bei Herstellern außerhalb der EU sollte ein Bevollmächtigter mit Name und Anschrift benannt werden, der für das Inverkehrbringen in der EU und für die Abwicklung des Konformitätsbewertungsverfahrens verantwortlich ist; in diesem Fall wird auch die Bevollmächtigung durch den Hersteller, dass der Bevollmächtigte das Konformitätsnachweisverfahren betreiben darf, benötigt;
- * eine Erklärung, dass der Antrag auf EG-Baumusterprüfung bei keiner anderen benannten Stelle in der EU gestellt wurde;
- * die Information, welches Modul für die Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte gewählt werden soll (siehe unten).

Zusätzlich benötigen wir:

- * Informationen über die genaue chemische Zusammensetzung des eingereichten Prüfmusters sowie ein Vorschlag für die rahmenmäßige Begrenzung der Anteile der Bestandteile, so wie es in der Anlage 1 zur Identifikation angegeben werden soll;
- * Information über charakteristische Eigenschaften (z. B. Dichte, Detonationsgeschwindigkeit, Korngröße, etc.);
- * eine geeignete Anleitung für die sichere Verwendung (Verwendungszweck, Verwendungsdauer, Lagerbedingungen und Vernichtung) des Explosivstoffes;
- * für die EG-Baumusterprüfung eines Explosivstoffes benötigen wir als Prüfmuster zwischen 25 und 50 kg, bei Sprengschnüren 100 m;
- * für die EG-Baumusterprüfung von Treibmitteln benötigen wir 5 kg Prüfmuster;
- * für die EG-Baumusterprüfung von Zündern werden in Abhängigkeit von der Zünderart verschiedene Mengen benötigt; als Orientierung steht Ihnen eine Tabelle auf unseren Web-Seiten zur Verfügung.

Für die Durchführung der Prüfungen und Inanspruchnahme weiterer Leistungen der BAM werden Kosten nach Aufwand gemäß der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in Verbindung mit der Kostenordnung der BAM berechnet. Zusätzlich werden entstandene Materialkosten in Rechnung gestellt. Die Prüfung und Ausstellung einer EG-

Baumusterprüfbescheinigung kostet erfahrungsgemäß um 5000,- Euro für Sprengstoffe und um 3100,- Euro für Treibmittel. Ergänzungen und formelle Änderungen verursachen Kosten um 700-1100 Euro. Genauere Angaben sind bitte je nach Einzelfall abzufragen.

Darüber hinaus muss die Konformität der dem Baumuster nachgefertigten Produkte nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck muss ein Vertrag zur Überwachung der Qualitätssicherung nach Modul C, D, E oder F mit einer im Rahmen der Richtlinie 93/15/EWG benannten Stellen geschlossen werden.

Bei Modul C werden in willkürlichen Abständen Muster der Serienproduktion gezogen und Prüfungen durchgeführt, um die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster zu überprüfen. Für den Vertragsabschluss würden voraussichtlich Kosten in Höhe von 700,- Euro entstehen. Die Kosten für eine Produktprüfung betragen um 2500,- Euro. Hinzu kommen die Kosten, welche durch die Probennahme entstehen können. Produktprüfungen finden in unregelmäßigen Abständen ca. alle 2 Jahre statt.

Im Rahmen von Modul D, E oder F findet in der Regel alle 2-3 Jahre ein ein- bis zweitägiges Fachaudit beim Hersteller statt. Besitzt der Hersteller ein bereits nach der ISO 9000-Reihe zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem so ergeben sich Erleichterungen beim Fachaudit. Die Kosten betragen im Einzelnen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| * Ausstellung und Abschluss des Vertrages | ca. EUR 700,- |
| * Fachaudit (pro Person und Tag) | ca. EUR 1100,- (+ Reisekosten) |
| * Ausstellung des Bewertungsberichtes | ca. EUR 600,- |

Die Kosten für Fachaudit und Bewertungsbericht fallen bei jedem folgenden Fachaudit erneut an.

Ein Leitfaden der Europäischen Kommission, aus dem die Rechte und Pflichten des Herstellers und des Einführers bzw. Bevollmächtigten hervorgehen, kann unter der folgenden Webadresse abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/guide/index.htm>

EG-Baumusterprüfbescheinigungen, welche die BAM als benannte Stelle herausgibt, werden normalerweise in deutscher Sprache verfasst. Eine international verwendbare Version mit deutschem und englischem Text kann alternativ angefordert werden. Im Falle der Erteilung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten Sie die eigentliche Bescheinigung mit den 2 Anlagen (Identifikation, Handhabungshinweise), sowie den vertraulichen Prüfbericht und den vertraulichen Bewertungsbericht.

Soll ein Explosivstoff, für den eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, in Deutschland **verwendet** werden, so muss lt. § 6, Abs. 4 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vor der ersten Verwendung dieses bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung angezeigt werden. Zur Bestätigung der Anzeige erhält der Antragsteller eine Identifikationsnummer. Der Antragsteller hat der BAM eine (mit dem Hersteller abgestimmte) Anleitung zur Verwendung des anzuzeigenden Explosivstoffes zuzusenden. Die BAM kann zur Abwendung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter diese Anleitung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig (§ 6, Abs. 4 der 1. SprengV). Bei pyrotechnischen Sätzen findet eine Einstufung des pyrotechnischen Satzes in eine der Kategorien S1 oder S2 statt (die Kategorien S1 und S2 gibt es nur im SprengG). Die Kosten für die Vergabe einer Identifikationsnummer belaufen sich auf ca. 600,- Euro.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. A. von Oertzen
Tel. +49 - 30 - 8104 3478
email: Alexander.von_Oertzen@BAM.de